



RigLX GmbH
Georgistraße 37, 1210 Wien
Tel: +43 664 5412677
www.riglx.at, office@riglx.at
FN: 601165t - Handelsgericht Wien
EUID: ATBRA.601165-000
UID (VAT-ID): ATU79254058

Allgemeine Geschäfts- Bedingungen

1. Dienstleistung

a. Beauftragung

- i. Die Zusage eines Angebotes kann schriftlich, mündlich oder durch Bestätigung des Oberbeleuchters (in Rücksprache mit dem Produktionsleiter) erfolgen.
- ii. Zusätzliche im Angebot festgelegte Tätigkeiten. Es werden ausschließlich Aufgaben welche im Zuge des Angebots festgelegt wurden ausgeführt. Kurzfristig zusätzliche Anforderungen sowie mündliche Vereinbarungen am Einsatzort, können auch ohne schriftliche Vereinbarung verrechnet werden.
- iii. Eine zusätzliche Beauftragung von Leistungen kann nur durch den Produktionsleiter und den Oberbeleuchter erfolgen.
- iv. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber oder dessen Beauftragte während der Ausführung des Auftrags über alle erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Sicherheitsmaßnahmen, technische Fragen und organisatorische Belange.

b. Zeitraum

- i. Vor Beginn eines Arbeitstages des Dienstleisters ist festzulegen, ob dieser Stundenweise oder nach Tagessatz abzurechnen ist.
- ii. Soll der Auftrag "nach Drehschluss" ausgeführt werden, ist der genaue Zeitpunkt hierfür spätestens 6 Stunden vor dem eigentlichen Drehschluss schriftlich festzulegen.
- iii. Mehrarbeitszeit, welche nicht durch den Dienstleister verschuldet ist, werden dem Auftraggeber verrechnet.
- iv. Ab einer Auftragsdauer von über 3h berechnet der Dienstleister zusätzlich die geltenden Taggelder, sofern keine Verpflegung vor Ort ist.

c. Angebot und Zahlungsbedingungen

- i. Die auf dem Angebot angegebenen Daten sind einzuhalten.
- ii. Änderungen des Angebotes können schriftlich und auch mündlich erfolgen.
- iii. Zahlungsziel: 14 Tage ab Ausstellungsdatum der Rechnung. Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges verpflichtet sich Auftraggeber zur Bezahlung von Mahnkosten und Verzugszinsen sowie zur Übernahme von sonstigendadurch verursachter Schäden und Kosten
- iv. Zahlungsempfänger der Rechnungen ist:
RigLX GmbH
Bankverbindung: BIC: GIBAATWWXXX (Erste Bank)
IBAN: AT29 2011 1847 9268 680

d. Sonderregelungen

- i. Witterungsbedingte Sicherheitsvorkehrungen werden vom Dienstleister mit Hilfe der Wettervorhersage des "ECMWF" festgelegt. Dieses kann in den gängigsten Wetter-Apps abgerufen werden, zb.: Windy App.
- ii. Der Dienstleister behält sich das Recht, aufgrund von Sicherheitsrisiken die Arbeiten einzustellen oder Beleuchtungsanlagen abzubauen.

e. Riggern mit Baumaschinen

- i. Maschinen müssen an dem Ort, wo die Arbeit bestellt wurde, zur Verfügung gestellt werden.
- ii. Wird eine Baumaschine (z.B.: Hubarbeitsbühne) vom Auftraggeber bereitgestellt und im Zuge der Arbeiten nicht fahrlassig beschädigt, so kommt die Versicherung des Auftraggebers zum tragen und der Hergang des Unfalls ist wie von einem eigenen Dienstnehmer zu handhaben.
- iii. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer mündlich oder schriftlich beauftragen, eine von ihm bereitgestellte Baumaschine zu bedienen.

2. Equipment

a. Vermietung

- i. Die Mietdauer beginnt mit der Übernahme durch den Mieter beziehungsweise der Anlieferung und endet mit der Rückgabe an den Vermieter.
- ii. Die Mietgebühr ist im Vorfeld für einen festgelegten Zeitraum berechnet. Wenn die Mietdauer während der Vermietung verändert wird, kann dies zu einer Veränderung der Mietgebühr führen.
- iii. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden.
- iv. Der Mieter ist verpflichtet, das Equipment sachgemäß zu verwenden und vor Beschädigung zu schützen.
- v. Stornierungen oder Änderungen der Mietvereinbarung müssen schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt werden.
- vi. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Stornierungsgebühren gemäß den im Mietvertrag festgelegten Bedingungen zu erheben.
- vii. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Riggig-Service nur von qualifiziertem Personal des Vermieters durchgeführt wird.

b. Schäden

- i. Das Equipment wird durch den Vermieter versichert. Im Falle eines Schadens durch den Mieter trägt dieser die Selbstbeteiligung gemäß der Versicherungspolize.
- ii. Der Mieter haftet für alle Schäden oder Verluste, die durch ihn während der Mietdauer auftreten.
- iii. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Installation der Filmbeleuchtung während des Riggig-Services entstehen.
- iv. Das Equipment wird nach Rückgabe an den Vermieter zeitnah überprüft. Feststellung etwaiger Schäden sind binnen einer angemessenen Frist an den Mieter zu vermitteln.

- v. Kleine Schäden, welche zu Beginn der Mietdauer festgestellt werden können, führen zu keinem Nachlass im Preis. Sollte ein Mangel festgestellt werden, welcher die Funktion beeinträchtigt so wird der Gegenstand durch einen funktionstüchtigen ersetzt.

c. Sonderregelungen

- i. Bei Vermietung einer elektrischen Scherenbühne, muss der Mieter eine fachgemäße Unterweisung zu dem Gerät durch den Vermieter in Anspruch nehmen.
- ii. Wird ein Mietverhältnis innerhalb von 24h vor Beginn der Miete storniert, so ist eine Entschädigung (Abstandsgebühr) in der Höhe von 50% der gesamten Miete zu bezahlen.

3. Transport

a. Kosten

- i. Für den Raum Wien gilt die vereinbarte Transportpauschale, welche eine Strecke von 70km beinhaltet.
- ii. Darüber hinaus kann der Dienstleister für längere Strecken das gesetzlich geregelte Kilometergeld verrechnen.

b. Bedingungen

- i. Der Transport bezieht sich auf das Equipment des Vermieters zum und vom Dienstort.
- ii. Zusätzliche Fahrten kann der Dienstleister nach dem gesetzlich geregelten Kilometergeld verrechnen.

4. Sonstige Vereinbarungen

- i. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Österreich.
- ii. Alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Pläne, Unterlagen und Kostenvoranschläge unterliegen der strikten Geheimhaltung und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben werden.



RigLX GmbH
Georgistraße 37, 1210 Wien
Tel: +43 664 5412677
www.riglx.at, office@riglx.at
FN: 601165t - Handelsgericht Wien
EUID: ATBRA.601165-000
UID (VAT-ID): ATU79254058

Zusatz: Arbeitskräfteüberlassung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Angebote und Auftragsbestätigungen über die Überlassung von Arbeitskräften zwischen der RigLX GmbH (im Folgenden "Überlasser" genannt) und ihren Kunden (im Folgenden "Beschäftiger" genannt).

2. Überlasser

RigLX GmbH
Georgistraße 37, 1210 Wien
Tel: +43 664 5412677
www.riglx.at, office@riglx.at
FN: 601165t - Handelsgericht Wien
EUID: ATBRA.601165-000
UID (VAT-ID): ATU79254058

3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag über die Überlassung von Arbeitskräften kommt zu Stande durch:

- die schriftliche oder mündliche Annahme eines Angebots des Überlassers durch den Beschäftiger
- mündliche Vereinbarung, mit schriftlicher Bestätigung
- durch tatsächliche Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft

4. Leistungsumfang

Der Überlasser ist ausschließlich für die Bereitstellung qualifizierter Arbeitskräfte an den Beschäftiger verantwortlich. Der Überlasser schuldet keine Erbringung bestimmter Leistungen oder Arbeitsergebnisse durch die überlassenen Arbeitskräfte.
Die überlassenen Arbeitskräfte werden dem Beschäftiger zur Verfügung gestellt, der die Arbeitskräfte in seinen Betrieb eingliedert und ihnen die erforderlichen Aufgaben und Anweisungen erteilt. Die Auswahl der Arbeitskräfte erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Überlassers.
Arbeitskräfte können auch während der Überlassung durch gleichwertige Personen getauscht werden, sofern dies im Sinne beider Vertragspartner ist.

5. Pflichten des Beschäftigers

- Der Beschäftiger ist verpflichtet, den überlassenen Arbeitskräften einen sicheren Arbeitsplatz und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Der Beschäftiger ist verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte über die geltenden Sicherheitsvorschriften und betrieblichen Anweisungen zu

- informieren, sowie notwendige Unterweisungen durchzuführen
- Der Beschäftiger darf die überlassenen Arbeitskräfte nur für die vereinbarte Tätigkeit einsetzen.
- Änderungen von Firmendaten oder anderen für die Überlassung relevante Informationen sind umgehend schriftlich mitzuteilen

6. Pflichten des Überlassers

- Der Überlasser ist verpflichtet, qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.
- Der Überlasser ist verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte ordnungsgemäß zu versichern.

7. Haftung

- Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die durch die überlassenen Arbeitskräfte verursacht werden
- Der Beschäftiger haftet für Schäden, die durch die überlassenen Arbeitskräfte verursacht werden, wenn er seine Pflichten gemäß Punkt 5 verletzt hat.

8. Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung der Überlassungsleistungen erfolgt am 1. des Folgemonats. Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung spesenfrei und ohne Abzug fällig.
Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen verrechnet.
Kommt es zu einer Lohnerhöhung im Kollektivvertrag während der Überlassung, so behält sich der Überlasser das Recht, die vereinbarte Entlohnung der Überlassung anzupassen.
Dies gilt ebenso bei Änderungen der vereinbarten Tätigkeit und der Arbeitsbestimmungen der überlassenen Arbeitskraft.
Die Zahlung erfolgt auf das folgende Bankkonto des Überlassers:

Bankverbindung:
BIC: GIBAATWWXXX (Erste Bank),
IBAN: AT29 2011 1847 9268 6800

Wenn der Einsatz von Arbeitskräften aus Gründen unterbleibt, die nicht vom Überlasser geschuldet sind, besteht dennoch ein Anspruch auf Entgeltleistung.

9. Beendigung der Überlassung

Sollte die Überlassung frühzeitig beendet werden oder unbefristet sein, so hat der Beschäftiger mindestens 14 Tage vor dem Ende der geplanten Überlassung dies schriftlich dem Überlasser mitzuteilen.
Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Überlasser die Überlassung ohne Einhaltung jeglicher Fristen mit sofortiger Wirkung beenden.

Ein wichtiger Grund liegt vor allem vor bei:

- Diskriminierung oder Vernachlässigung der Fürsorgepflicht der Arbeitskraft im Beschäftiger Betrieb
- Zahlungsverzug des Beschäftigers
- Streik im Beschäftiger Betrieb
- Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
- wenn der Überlasser keine geeignete Arbeitskraft bereit stellen kann

Wird aufgrund des Verschuldens des Beschäftigers der Vertrag beendet, kann dieser keine wie auch immer gearteten Ansprüche geltend machen.

10. Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- Überlassungen obliegen neben diesen AGB ebenso dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
- Gerichtsstand ist Wien.
- Es gilt österreichisches Recht.